



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Strittige Kohle-Sofort-Hilfen für die Sanierung des Naumburger Doms und die Ortsumgehung Bad Kösen (B 87n) Teil 1

Kleine Anfrage - KA 7/3173

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 25.07.2019 teilte die Volksstimme mit, dass die ersten Sofort-Hilfe-Gelder aus den Kohle-Strukturmitteln in die Reinigung der Außenfassade des Naumburger Doms sowie in den Bau der 13,6 km langen Trasse der Ortsumgehung Bad Kösen (B 87n) fließen sollen. Daraus erhob sich aus dem Kernrevier parteiübergreifender Protest, da nicht erkennbar ist, dass das Ziel, nämlich hochwertige Industriearbeitsplätze zu schaffen, damit erreicht würde. Auch von Veruntreuung von Steuergeldern ist unter der Bevölkerung des Burgenlandkreises die Rede.

Die OU Bad Kösen wurde bereits im BVWP 2015 als 2-streifiger Neubau zwischen den Ländergrenzen Sachsen-Anhalt und Thüringen als zu untersuchendes Vorhaben geführt. Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 rückte die B 87 mit der laufenden Nummer 1226 in den vordringlichen Bedarf und wurde in den BVWP 2030 übernommen.

Der Spatenstich zur Trasse OU Bad Kösen war bereits 2017. Die Kosten für den Trassenbau schlagen mit 77 Mio. Euro zu buche und sind Bestandteil einer Etaterhöhung für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes für acht Straßenprojekte (ges. 347 Mio. Euro) in 2017 gewesen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. War der Trassenbau vor dem ersten Spatenstich 2017 ausfinanziert?

(Ausgegeben am 18.12.2019)

Bitte gehen Sie dabei auf die Verteilung der Mittel und die konkreten Kosten (Euro) sowie den oder die Bauträger ein.

Nein. Der Trassenbau war vor dem ersten Spatenstich 2017 nicht ausfinanziert. Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/2837, 7/2901 und 7/3037 verwiesen.

- 2. Am 25.07.2019 wurde bekannt, dass 10 Mio. Euro für die bauvorbereitenden Maßnahmen aus dem Strukturhilfe-Sofortprogramm, als erste geförderte Maßnahmen, zur Verfügung gestellt werden sollen.**

- a) Weshalb wird auf einen anderen/weiteren Etat (hier Strukturhilfen) zugegriffen?**

Es wird auf die Beantwortung der KA 7/2901 verwiesen.

- b) Wer hat das wann entschieden?**

Mit Schreiben des Bundesverkehrsministers Andreas Scheuer vom 31.07.2019 wurde dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass für die laufenden Vorarbeiten für die OU Bad Kösen Verstärkungsmittel aus dem Sofortprogramm zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen für das Jahr 2019 in Höhe von 10,256 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

- c) Mit welchen Mitteln sollte die archäologische Erkundung der durch den Bau der OU Bad Kösen betroffenen Flächen des Schlachtfeldes von Jena und Auerstädt in welcher Höhe finanziert werden? Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten dieser Maßnahme?**

Archäologische Erkundungen zählen zu den bauvorbereitenden Arbeiten. Zur Durchführung dieser liegt eine Freigabe des Bundes mit Schreiben vom 27.07.2019 vor. Es wird auf die Antwort zu 2. a) verwiesen.

Die tatsächlichen Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern, da die archäologischen Arbeiten aktuell noch andauern und voraussichtlich erst Ende 2020 abgeschlossen sein werden. Die Kosten hängen hier maßgeblich von Art und Anzahl der Funde ab.

- d) Welchen konkreten Innovationsschub auf die mitteldeutsche Förderregion wird die Fertigstellung der OU Bad Kösen nach berechneter Prognose konkret haben?**

Bitte bei der Antwort auf Industrieansiedlungen, entsprechendem Verkehrsaufkommen und zu erwartende Anzahl an Industriearbeitsplätzen eingehen.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind für verschiedene Förderbereiche vorgesehen (siehe Artikel 1, Kapitel 1, § 4 Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes), um die strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen zu bewältigen. Infrastrukturelle Maßnahmen stellen hierbei

einen Teilbereich dar. Für die Strukturstärkung sind jedoch Infrastrukturmaßnahmen von großer Bedeutung, da hiermit die Voraussetzungen für Unternehmensansiedlungen und die wirtschaftliche Entwicklung einer Region geschaffen werden.

Konkrete Angaben zum „Innovationsschub auf die mitteldeutsche Förderregion“, den die Fertigstellung der OU Bad Kösen haben wird, lassen sich nicht treffen, da derartige Prognosen - bezogen auf Industrieansiedlungen, dem entsprechenden Verkehrsaufkommen und den zu erwartenden Industriearbeitsplätzen - keinen Bestandteil der Straßenplanung darstellen.

Der Bau der OU Bad Kösen erfolgt mit dem Hauptziel der Verlagerung des Durchgangs-, insbesondere des Schwerlastverkehrs aus der Ortschaft Bad Kösen auf die Ortsumgehung und dient damit der Entlastung der Ortschaft. Dies trägt auch zur Sicherstellung des Heilbadstatus von Bad Kösen und damit zur Erhöhung der touristischen Attraktivität bei.

3. Wie wird die Verwendung von Mitteln aus dem Sofortprogramm außerhalb des Kohle-Kernreviers begründet?

a) Welcher Beschluss legitimiert diese Verwendungsart der Fördergelder bzw. wer hat die OU Bad Kösen für das Sofortprogramm empfohlen.

In Artikel 1 des Entwurfs eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen - dem Investitionsgesetz Kohleregionen - sind in Kapitel 1, § 2 die Fördergebiete benannt. Unter Punkt 3. b) wird für Sachsen-Anhalt auch der Burgenlandkreis aufgezählt, in dem die OU Bad Kösen verläuft. Die Inhalte des Strukturstärkungsgesetzes basieren auf dem von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunktepapier zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Die Landesregierung folgt der Revierdefinition wie im KWSB-Bericht, dem Eckpunktepapier und dem Gesetzentwurf zum StStG. Eine Zuordnung von Kommunen zu einem so genannten „Kernrevier“ wird durch die Landesregierung nicht vorgenommen.

Bezüglich der Aufnahme in das Sofortprogramm wird auf die Beantwortung der Frage 2. a) verwiesen.

4. Welche gesetzliche Grundlage legitimiert die Verwendung und Auszahlung von Strukturhilfegeldern, wenn noch kein Strukturhilfegesetz beschlossen wurde?

Bitte angeben und begründen.

Die Ortsumgehung Bad Kösen gehört zum vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Die dafür verwendeten Haushaltsmittel sind im Bundesfernstraßenhaushalt (Kapitel 12 01 des Bundeshaushalts) veranschlagt. Die Realisierung beruht auf dem Sofortprogramm des Bundes. Die entsprechenden Mittel sind ebenfalls im Bundeshaushalt veranschlagt (Kapitel 12 01 Titel 741 22).